

# **BGer 6B\_1106/2021 vom 2. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1106\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1106_2021)

FR: TF 6B\_1106/2021 du 2 novembre 2021

IT: TF 6B\_1106/2021 del 2 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat am 26. August 2021 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn nicht ein, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genüge und der Beschwerdeführer auch innert der ihm angesetzten Nachfrist keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift einreichte ( Art. 385 Abs. 2 StPO ). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wurde abgewiesen. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 3**

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist und sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen durfte. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO an die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Ebenso wenig befasst er sich rechtsgenügend mit der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren. Stattdessen äussert er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit, welche nicht zum Verfahrensgegenstand gehört und wozu sich das Bundesgericht folglich nicht aussprechen kann. Aus seiner Beschwerdeeingabe ergibt sich nicht, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid und der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Die beantragte Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts fällt wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausser Betracht. Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.